

230. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Bothfeld / "Im Heidkampe"

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Eine umweltbezogene Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange in diesem Sinne liegt seitens der Region Hannover vor. Sie wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.01.2013 bis 22.02.2013 abgegeben.

Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 22.02.2013)

"Naturschutz:

Aus Sicht des Naturschutzes ist die Planung problematisch, zumindest was die geplante Umwandlung der Kleingartenfläche in Einfamilienhäuser angeht. Anders als in der Begründung mehrfach vorgetragen, ist eine Bebauung mit Sicherheit nicht als „angemessener Übergang zum Landschaftsschutzgebiet“ zu sehen. Im Gegenteil, es fehlt in Zukunft ein „angemessener“ Übergang zur freien Landschaft. Konflikte sind zu erwarten und, wie im Fall der kürzlich erfolgten Bebauung nur wenig weiter südlich, auch in unmittelbarer Nähe zu beobachten. Eine wie auch immer gestaltete Bebauung kann mit Sicherheit nicht als Puffer zur freien Landschaft fungieren.

Im Landschaftsschutzgebiet „Laher Wiesen“ wird die nicht verordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung aus politisch-sozialen Gründen seit vielen Jahren toleriert. Deshalb, aber auch, weil es sich um einen von Natur aus eher strukturarmen Niederungsbereich handelt, sind insbesondere Brutvögel auf die störungsarmen, gehölzbestandenen Randflächen angewiesen. Die Aussage, dass das Baugebiet zum Landschaftsschutzgebiet hin keine geradlinige Bebauungskante bilden wird und daher das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, sondern sogar aufwerten soll, kann aus der Sicht des Landschaftsschutzes in keiner Weise nachvollzogen werden!

Ziele und Aufwertungsmaßnahmen für das LSG (sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholung) sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan beschrieben (Schmal+Ratzbor 2000), der hier eine Wegeverbindung vorsieht.

Nicht nachvollziehbar ist auch die Begründung der Notwendigkeit der Planung mit Erweiterungsabsichten des Hotels. Das Hotel ist vor etwa 2 Jahren bereits erweitert worden, vermutlich auf der Grundlage von Baurechten nach §34 BauGB. Da die Drucksache „Prüfauftrag Hotelerweiterung Im Heidkampe“ bereits aus dem Jahr 2008 stammt, ist der Bedarf ja möglicherweise gar nicht mehr so vordringlich.

Aus Sicht des Naturschutzes wäre es besser, für den Teil des Plangebietes, der sich im Außenbereich befindet, auf die geplante Bebauung zu verzichten.

"Bodenschutz:

Bodenschutzbehördliche Belange

Hier: Ziffer 5.2.2.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen Kampfmitteln

Nach den Daten aus dem Umweltinformationssystem der Region Hannover erfasst das Flächennutzungsplangebiet im Norden zu etwa 15% den Altstandort mit der Bezeichnung AS 50514 (Standortnummer: 201.000.5.022.0156). Als Betrieb ist die FLOWER RENT & BUY GmbH im Kataster verzeichnet. Laut der Betriebsbeschreibung handelte der Betrieb mit künstlichen Blumen und Pflanzen.

Eingestuft wird der Betrieb in die Branchengruppe Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren. Weitere Informationen zu diesem Betrieb liegen nicht vor.

Parallel zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1772 „Im Heidkampe / Laher Heide“ umgesetzt. Auf der Bebauungsplanebene wird der Tankstellenstandort mit dem Aktenzeichen 36.12-7.4.436 Im Heidkampe 76 bewertet. Die Fläche befindet sich ca. 60m westlich vom F-Plan-Gebiet. Aus den bisher vorliegenden Unterlagen kann ein Einfluss von dem Standort Im Heidkampe 76 auf das F-Plan-Gebiet nicht abgeleitet werden.

Altablagerungen oder erkundete Flächen (Einzelfälle) befinden sich nicht im F-Plan-Gebiet.

Gewässerschutz:

Wasserbehördliche Belange

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1772 „Im Heidkampe / Laher Heide“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gilt sinngemäß auch für das 230. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan.

Die dort erteilten Hinweise werden im Folgenden zusammengefasst:

1. Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 8,9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässer- und Bodenschutz LHH, OE 36.12 ...) einzureichen.

Sollten sich Grundwasserabsenkungen bis in den Bereich des Standortes Im Heidkampe 76 – ehemalige Tankstelle – auswirken, so kann es u.U. erforderlich werden, dass das geförderte Grundwasser vor der Ableitung gereinigt und die Ableitung gesondert überwacht werden muss.

2. Ständige Grundwasserbenutzung / Bauwerksdrainagen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 230. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 1772 ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Da aus grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Erwägungen heraus auf ständige Grundwasserentnahme bzw. Bauwerksdrainagen zu verzichten ist, sind Bauwerke so zu errichten, dass diese als wasserdichte Wanne ausgebildet werden.

Eine Erlaubnis für eine ständige Ableitung von Grundwasser bzw. eine ständige Grundwasserhaltung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Nach § 91 Nr. 4 WHG i.V.m. § 49 WHG ist eine Erlaubnis u.a. für das Einbringen von Stoffen (z.B. auch baulicher Anlagen) in das Grundwasser erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken kann. Ansonsten wäre statt eines Erlaubnis-antrages eine Anzeige der Arbeiten einen Monat vor Beginn ausreichen.

3. Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mind. 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region (Team Gewässer- und Bodenschutz...) einzureichen.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Januar 2002) durchzuführen.

Raumordnung

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.